

**10.05.21**

Wi - In - U

## **Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

---

### **Verordnung zur Neuordnung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften für Reifen**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46) ist die Kennzeichnung von Reifen neu geregelt worden. Diese Verordnung mit den spezifizierten Informations- und Reifenkennzeichnungspflichten der Lieferanten und Händler gilt in den Mitgliedsstaaten unmittelbar. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) gewährleistet die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem es die notwendige Marktüberwachung regelt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen zur Konkretisierung und Durchführung der Kennzeichnung zu schaffen. Mit dieser Durchführungsverordnung soll die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden gestärkt werden, indem die Tatbestände gemäß der Verordnung (EU) 2020/740 bezeichnet werden, bei deren Zuwiderhandlung Bußgelder verhängt werden können.

#### **B. Lösung**

Durch diese Rechtsverordnung werden die nationalen Sanktionsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt. Weiterer nationaler Regelungen bedarf es zur Durchführung nicht.

Gleichzeitig wird die derzeit gültige nationale Reifenkennzeichnungsverordnung außer Kraft gesetzt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht, da die Pflichten von Lieferanten und Händlern in Bezug auf die Kennzeichnung von Reifen sowie der Erstellung der technischen Dokumentation bereits aufgrund der Verordnung (EU) 2020/740 einzuhalten sind, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar gilt. Auch die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden nicht verändert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund: Die Europäische Kommission erwartet für die Mitgliedsstaaten einmalige Mehrkosten in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro, insbesondere durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die neue Verordnung im Rahmen der bestehenden Bund-Länder Gremien informieren wird, sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Bundesländer (Vollzug): Die Europäische Kommission erwartet einmalige zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 2,8 Millionen Euro für eine eventuell erforderliche technische Ausstattung oder für technische Dienste, unter anderem bei der Internet-Recherche. Die Marktaufsicht zur Reifenkennzeichnung ist bereits seit 2012 etabliert und die dafür notwendigen Instrumente und Ausstattungen sind bereits vorhanden. Zwar sieht die neue Verordnung einige zusätzliche Pflichten für Reifenlieferanten und Reifenhändler vor, die allerdings nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Intensität und des Umfangs der Marktaufsicht führen müssen. Ferner ist zu erwarten, dass die neue Verordnung infolge von Präzisierungen im Text und zusätzlicher Transparenz bei den verschiedenen Reifen die Marktüberwachung durch die Produktdatenbank voraussichtlich erleichtern wird. Daher sind keine einmaligen oder jährlichen Mehrkosten bei den Ländern zu erwarten.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Verordnung entstehen weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme weitere Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherepreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**10.05.21**

Wi - In - U

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Energie**

---

**Verordnung zur Neuordnung kennzeichnungsrechtlicher  
Vorschriften für Reifen**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 6. Mai 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie zu erlassende

Verordnung zur Neuordnung kennzeichnungsrechtlicher  
Vorschriften für Reifen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt



## **Verordnung zur Neuordnung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften für Reifen**

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 und 4 und des § 15 Absatz 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 337 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### **Artikel 1**

#### **Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter**

#### **(Reifenkennzeichnungsverordnung – ReifKennzV)**

##### **§ 1**

###### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740 vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung vom 7. Juli 2017 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46).

##### **§ 2**

###### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 5 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass einem Reifen oder einem Posten eine dort genannte Reifenkennzeichnung oder ein Produktdatenblatt beigelegt ist,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Artikel 6 Absatz 5 oder 7 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Reifenkennzeichnung angezeigt wird oder das Produktdatenblatt abgerufen werden kann,

3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 nicht sicherstellt, dass ein Werbematerial eine dort genannte Reifenkennzeichnung enthält oder beinhaltet,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen Artikel 4 Absatz 6 die Richtigkeit einer Reifenkennzeichnung oder eines Produktdatenblattes nicht sicherstellt,
6. entgegen Artikel 4 Absatz 9 oder 10 eine Kennzeichnung, ein Zeichen, ein Symbol oder eine Beschriftung bereitstellt oder zeigt,
7. entgegen Artikel 5 Absatz 1 oder 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingibt,
8. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a nicht gewährleistet, dass ein Reifen eine dort genannte Kennzeichnung aufweist oder ein Produktdatenblatt vorliegt,
9. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht gewährleistet, dass eine gedruckte Reifenkennzeichnung gezeigt wird und angebracht ist oder ein Produktdatenblatt vorliegt,
10. entgegen Artikel 6 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass der Endnutzer eine dort genannte Kopie erhält, oder
11. entgegen Artikel 7 eine Reifenkennzeichnung oder technisches Werbematerial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reifenkennzeichnungsverordnung vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 791) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46) ist die Kennzeichnung von Reifen neu geregelt worden. Diese Verordnung mit den spezifizierten Informations- und Reifenkennzeichnungspflichten der Lieferanten und Händler gilt in den Mitgliedsstaaten unmittelbar. Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) gewährleistet die Vollziehbarkeit dieser Pflichten, indem es die notwendige Marktüberwachung regelt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen zur Konkretisierung und Durchführung der Kennzeichnung zu schaffen. Mit dieser Durchführungsverordnung soll die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden gestärkt werden, indem die Tatbestände gemäß der Verordnung (EU) 2020/740 bezeichnet werden, bei deren Zuwiderhandlung Bußgelder verhängt werden können.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Durch diese Rechtsverordnung werden die nationalen Sanktionsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Erlass von Rechtsverordnung zur Durchführung der von der Europäischen Union auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung erlassenen Rechtsvorschriften folgt aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 und 4 des EnVKG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung dient der Vollziehbarkeit der Verordnung (EU) 2020/740 und ist daher mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740, indem Ordnungswidrigkeitstatbestände für Pflichtverletzungen durch Reifenhändler und Reifenlieferanten geschaffen werden, um so die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden

zu stärken. Die Verordnung hat keine darüberhinausgehenden Wirkungen oder unbeabsichtigte Nebenwirkungen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung erfüllt die Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Bereitstellung vergleichbarer Informationen zu Reifenparametern in Form einer Standardreifenkennzeichnung dürfte die Kaufentscheidungen der Endnutzer zugunsten von kraftstoffeffizienteren, langlebigeren, sichereren und geräuschärmeren Reifen beeinflussen. Dies wiederum sollte für die Reifenhersteller ein Anreiz sein, Reifenparameter zu optimieren, und dürfte somit den Weg für einen nachhaltigeren Verbrauch und eine nachhaltigere Produktion von Reifen ebnen.

Damit hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Sustainable Development Goal (SDG) 12 (Indikatoren 12.1.b Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Konsum des Verbrauchs sowie 12.2 Nachhaltige Produktion) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Kraftstoffeffizienz ist zudem eine entscheidende Komponente für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage von zentraler Bedeutung. Die Verordnung unterstützt somit das Ziel „Klimaschutz“ (SDG 13), welches in der Agenda 2030 als Ziel für nachhaltige Entwicklung von den Vereinten Nationen definiert wurde. Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht, da die Pflichten von Lieferanten und Händlern in Bezug auf die Kennzeichnung von Reifen sowie der Erstellung der technischen Dokumentation bereits aufgrund der Verordnung (EU) 2020/740 einzuhalten sind, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar gilt. Auch die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden nicht verändert.

Bund: Die Europäische Kommission erwartet für die Mitgliedsstaaten einmalige Mehrkosten in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro, insbesondere durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die neue Verordnung im Rahmen der bestehenden Bund-Länder Gremien informieren wird, sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Bundesländer (Vollzug): Die Europäische Kommission erwartet einmalige zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 2,8 Millionen Euro für eine eventuell erforderliche technische Ausstattung oder für technische Dienste, unter anderem bei der Internet-Recherche. Die Marktaufsicht zur Reifenkennzeichnung ist bereits seit 2012 etabliert und die dafür notwendigen Instrumente und Ausstattungen sind bereits vorhanden. Zwar sieht die neue Verordnung einige zusätzliche Pflichten für Reifenlieferanten und Reifenhändler vor, die allerdings nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Intensität und des Umfangs der

Marktaufsicht führen müssen. Ferner ist zu erwarten, dass die neue Verordnung infolge von Präzisierungen im Text und zusätzlicher Transparenz bei den verschiedenen Reifen die Marktüberwachung durch die Produktdatenbank voraussichtlich erleichtern wird. Daher sind keine einmaligen oder jährlichen Mehrkosten bei den Ländern zu erwarten.

#### **5. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, die öffentlichen Haushalte und Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Folgekosten.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung ist unbefristet, da auch die Wirksamkeit der EU-Verordnung unbefristet ist.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Diese Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740 vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung vom 7. Juli 2017 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46).

#### **Zu § 2 (Ordnungswidrigkeiten)**

Der § 2 beinhaltet die nationalen Sanktionsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/740. Die Ordnungswidrigkeiten erfassen Pflichtverletzungen die gegen die in den Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/740 aufgeführten Pflichten der Reifenlieferanten, Reifenhändler, Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler.